

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen
für die Jahre 2021 und 2022**

vom (Datum wird von 10 ausgefüllt)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am *(Datum wird von 10 ausgefüllt)* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingmarktes sowie die Veranstaltung der TüGast und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingmarktes am 18.04.2021 und 03.04.2022, der Veranstaltung der TüGast am 01.08.2021 und 31.07.2022 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 19.09.2021 und 18.09.2022 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den *(Datum wird von 10 ausgefüllt)*

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister